



Achtknoten

Verhindert das Ausrauschen eines Endes durch einen Block



Palstek

Dient zur Herstellung eines Auges, das sich nicht zusammenzieht. Er wird zum Überlegen einer Festmacherleine auf einem Poller an Land oder auf einem Pfahl im Wasser verwendet



Einfacher Schotstek

Dient zum Verbinden von zwei ungleichstarken Leinen



Kreuzknoten

Dient zum Verbinden von zwei etwa gleichstarken Leinen



Webeleinenstek

Dient zum Belegen von Festmachern auf Pollern, an einer Reling und anderen festen Gegenständen und ist meistens mit zwei halben Schlägen gesichert



Zwei halbe Schläge

Sie vermeiden das Aufgehen des Knotens und dienen zum Festmachen an Dalben, Stangen oder Ringen, meistens in Verbindung mit einem Rundtörn

Aus: "Der amtliche Sportbootführerschein See", 14. Auflage
Delius Klasing Verlag, Bielefeld. ISBN 3-7688-1496-3

Notrufe/Rettungsdienste

Polizei	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112

**Wasserschutzpolizeilicher Dienst
bei der Polizeiinspektion**

Dießen am Ammersee

Hofmark 4

86911 Dießen am Ammersee

Tel. 08807/9211-0

Fax: 08807/9211-19

E-Mail:

pp-obn.diessen.pi@polizei.bayern.de



**Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10**

91126 Schwabach

Tel.: 09122/927-472, Fax: -475

E-Mail:

wspz@polizei.bayern.de

Internet:

www.wasserschutzpolizei-bayern.de

www.bootsport.info

Stand: 05/2013



**Bayerische
Wasserschutzpolizei**

Ammersee

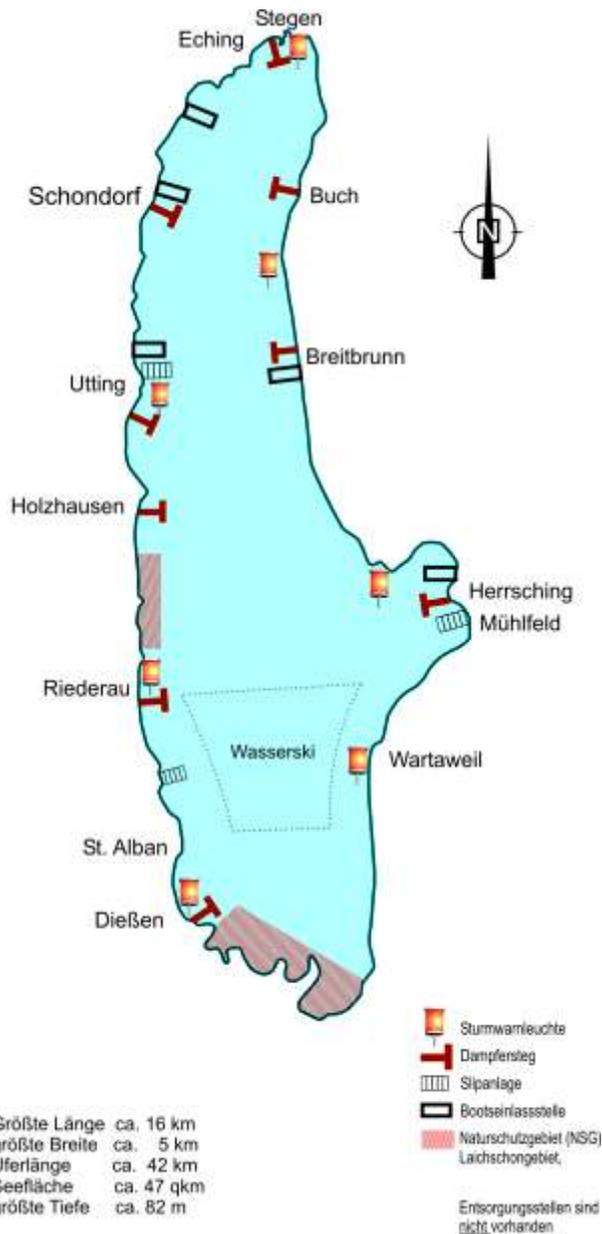


**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie**



Ammersee

Ammersee



Zuständige Behörden

Auf dem Ammersee gelten die Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsordnung (Info im Faltblatt "Bayer. Schifffahrtsordnung").

Im Rahmen dieser Vorschrift ist für Genehmigungen, Zulassungen und Kennzeichen das

Landratsamt Landsberg
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/129-309
Fax: 08191/129-352
zuständig.

Für motorisierte Wasserfahrzeuge wird von der Staatlichen Seenverwaltung Ammersee Landsberger Str. 81 82266 Inning (Stegen) Tel. 08143/9304-0 ein Nutzungsentgelt erhoben.

Wasserskifahren

Das Wasserskifahren ist ausschließlich in dem dafür freigegebenen Gebiet zulässig (siehe Seeskizze)

und nur während der Zeiten:

werktags von 09.00 - 12.00 Uhr
und 15.00 - 19.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 08.00 - 09.00 Uhr
und 17.00 - 19.00 Uhr

und nur bei guter Sicht zulässig.
Uferabstand mindestens 750 m.

Sperr- und Schutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind durch Beschilderung im Wasser gekennzeichnet und dürfen ganzjährig nicht befahren werden.

An den Anlegestellen der Fahrgastschiffe sowie im Umkreis von 100 m dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder ankern.
Hier darf auch nicht gebadet werden.

Das Abstellen von Wasserfahrzeugen im Uferbereich und das Ankern im See, als Liegeplatz, ist verboten.

Urlaubsgenehmigungen

Für Urlaubsgäste, die ein zulassungspflichtiges Segelfahrzeug oder Elektroboot besitzen, werden sogenannte Urlaubsgenehmigungen erteilt.

Diese müssen rechtzeitig vor Urlaubsantritt beim Landratsamt Landsberg beantragt werden.